

RS Vfgh 2000/9/25 B1714/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2000

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art10

RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere nicht im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über eine Rechtsanwältin wegen einer beleidigenden Äußerung gegenüber einer Richterin; ausreichende Tatsachenfeststellungen aufgrund von Zeugenaussagen; ausreichend konkretisierter Tatvorwurf; im übrigen bloß Fragen der einfachgesetzlichen Richtigkeit, insbesondere im Bereich der Beweiswürdigung

Entscheidungstexte

- B 1714/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2000 B 1714/98

Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1714.1998

Dokumentnummer

JFR_09999075_98B01714_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>